

fassung mit dem, man möchte sagen: natürlichen, *imperator*-Anspruch der 50er Jahre nicht bestritten werden: die Übereinstimmung der Vorstellungen und Formulierungen, die ausschließliche Verwendung des *imperator*-Titels im Gegensatz zum späteren *caesar* und *augustus* können den Zusammenhang belegen. Daß man eine Kaiserkrönung ohne Mitwirkung des Papstes noch kannte, daß diese Vorstellung zumindest theoretisch noch möglich war, zeigt die Übernahme eines entsprechenden Ordo in das ottonische Pontifikale aus Mainz¹¹⁴). Allerdings ist auch nicht zu übersehen, daß der Versuch, die *imperator*-Würde ohne päpstliche Weihe zu usurpieren, trotz aller Ansprüche auf diesen Titel nicht unternommen wurde.

IV

Zur der Beobachtung, daß etliche Aussagen in der ottonischen Geschichtsschreibung auf eine breite Diskussion über das Kaisertum hindeuten, ist im Verlauf der Untersuchung die Erkenntnis getreten, daß Otto d. Gr. selbst schon vor 962 den Anspruch festgehalten hat, die *potestas imperialis* auszuüben — mit anderen Worten: Otto selbst hat vor 962 ausgesprochen, daß er seiner Stellung nach bereits *imperator* war. Wenn Meinungsverschiedenheiten über den Charakter von Ottos Kaisertum auftauchten, so mußte diese Tatsache Bedeutung erlangen. Aber weshalb kam es überhaupt zu einer solchen Diskussion? Der Hintergrund der Auseinandersetzung wird nicht deutlich, wenn man bloß auf die Äußerungen der Geschichtsschreiber achtet. Verhandlungen über den Charakter von Ottos Kaisertum müssen zu der Zeit, in der jene Werke entstanden sind, auf höchster Ebene stattgefunden haben: zwischen dem Kaiser und dem Papst. Freilich hat Otto selbst wohl nie bestritten, daß ihm der Kaisertitel durch die Krönung in Rom zugefallen war; schon seine Urkunden beweisen dies¹¹⁵). Aber welche Bedeutung dem Krönungsakt zukam, welche Ansprüche und Rechte er begründete, war 962 noch nicht entschieden, und das Verhältnis von Kaiser und

¹¹⁴) Erdmann, Forschungen, 52 ff. C. Vogel, Précisions sur la date et l'ordonance primitive du pontifical romano-germanique, Ephemerides liturgicae 74 (1960) 145 ff. Büttner, Der Weg Ottos d. Gr. (wie Anm. 1). Vgl. Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. v. R. Elze (MG. Fontes iuris Germ. antiqui 9, 1960).

¹¹⁵) In den Urkunden hat sich Otto bekanntlich den Kaisertitel vor 962 nicht zugelegt. Die Bemerkung von W. Ullmann, Die Machtstellung des Papsttums im MA. (1960) S. 342 mit Anm. 11, erweist sich bei einer Überprüfung zumindest als irreführend.